



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 zH Mag.<sup>a</sup> Christine PERLE  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

**Ergeht per Email an:**  
[christine.perle@bmwf.gv.at](mailto:christine.perle@bmwf.gv.at)

cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 20.12.2010

**Stellungnahme der Bundesvertretung der österreichischen HochschülerInnenschaft  
 zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
 Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> PERLE!

Die Bundesvertretung der österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH Bundesvertretung) nimmt zum vorgelegten Entwurf über eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 wie folgt Stellung.

**Zu § 63 Abs 1 Z 6 UG – verpflichtende Studienberatung**

Der gegenständliche Entwurf sieht in § 63 Abs 1 Z 6 UG als neue Voraussetzung zur erstmaligen Zulassung zu einem Studium vor, dass ein Nachweis über die Inanspruchnahme einer Studienberatung erbracht werden muss.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt diese Zulassungsvoraussetzung aus mehreren Gründen ab.

Studienberatung schon während der Schule

Beratung von angehenden Studierenden sollte nach Ansicht der ÖH Bundesvertretung Interessierte bei ihrer Entscheidungsfindung, ob sie studieren und wenn ja welches Studium sie beginnen wollen, unterstützen. Studierende sollten durch die Beratung möglichst jene Informationen über den allgemeinen Ablauf eines Studiums und über angebotene Studien erhalten, die Interessierte dazu befähigen jene Studienwahl zu treffen, die ihren Interessen entspricht.



Der Entschluss zu studieren und die Wahl einer Studienrichtung ist ein längerfristiger Prozess. Je mehr der oder die Studierende sich mit der Entscheidung auseinandersetzt und je mehr Informationen er oder sie über die Studienmöglichkeiten erhält, desto eher wird der oder die Studierende jenes Studium wählen, dass seinen oder ihren Interessen entspricht.

Aus Sicht der ÖH Bundesvertretung ist daher eine einmalige verpflichtende Beratung nicht zielführend. Eine derart punktuelle Beratung stellt keine geeignete Maßnahme dar, die verhindern soll, dass Studierende Studien ergreifen, die nicht ihren Interessen entsprechen und deswegen zu einem Studienabbruch führen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene verpflichtende punktuelle Beratung würde aus Sicht der ÖH Bundesvertretung daher eher eine bürokratische Hürde für Studierende als eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung darstellen.

Die ÖH Bundesvertretung ist der Meinung, dass eine Beratung von SchülerInnen und Interessierten bereits viel früher und länger, am Besten während der Schule, erfolgen sollte. Nur so kann gewährleistet werden, dass StudienanfängerInnen viel überlegter eine Studienwahl treffen.

Die ÖH Bundesvertretung schlägt daher vor - wie schon die HochschülerInnenschaft der Technischen Universität Wien (HTU Wien) in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2010 zum gegenständlichen Entwurf angeregt hat - in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine Studienberatung schon während der letzten Schuljahre anzubieten.

Die bereits existierenden Beratungsangebote während der Schule (Studienchecker) werden nach Ansicht der ÖH Bundesvertretung diesen obigen Vorstellungen nicht gerecht, da diese Beratung zu kurz (lediglich 6-7 Mal im Jahr) und daher zu punktuell ist. Beratung während der Schulzeit macht nur Sinn, wenn diese regelmäßig angeboten wird und breit angelegt ist.

Nur so ist nach Ansicht der ÖH Bundesvertretung eine Beratung zielführend und sinnvoll.

#### Existierendes Beratungsangebot nicht ausreichend

Das derzeit existierende Beratungsangebot ist nicht auf derart viele angehende Interessierte ausgelegt. Im Jahr 2009/10 hat es 43.840 StudienanfängerInnen an Universitäten gegeben (*Quelle: Statistisches Taschenbuch 2010 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Seite 10, Tabelle 1.1*).

Würden aufgrund der Gesetzesänderung nun sämtliche StudienanfängerInnen die existierenden Beratungsangebote in Anspruch nehmen müssen, könnten diese den Ansturm nicht bewältigen. Das hätte massive Verzögerungen bei der Studienzulassung zu Folge und kann aus Sicht der ÖH Bundesvertretung für Studierende nicht verantwortet werden.



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Verzögerungen würden bewirken, dass Studierende erst in der Nachfrist zu Studien zugelassen werden können. Aber gerade für StudienanfängerInnen sind diese ersten Wochen des Studiums sehr wichtig, um sich im Studium zu orientieren und den Umstieg von der Schule auf die Universität zu bewältigen. Verzögerungen und lange Wartezeiten bei der Studienberatung würden daher einen massiven Qualitätsverlust für StudienanfängerInnen bei Studienbeginn darstellen.

### Mehrkosten

Die Ausführungen im Vorblatt des gegenständlichen Entwurfs im Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ sind unrichtig. Die schon bestehenden Studienberatungsstellen haben nicht ausreichend Kapazitäten um sämtliche StudienanfängerInnen zu beraten.

Die geplante Regelung der verpflichteten Studienberatung ist daher unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität nicht umsetzbar.

Die ÖH Bundesvertretung empfiehlt daher dringend, sollte von der geplanten Regelung nicht Abstand genommen werden, mehr finanzielle Mittel für die Beratung zur Verfügung zu stellen, bereits existierende Kooperationen weiter auszubauen und verstärkt finanziell zu unterstützen.

### Verfassungswidrige Regelung

Aus Sicht der ÖH Bundesvertretung ist die geplante Bestimmung in der geplanten Form verfassungswidrig.

§ 63 Abs 1 Z 6 UG des Entwurfes entspricht nicht dem in Art 18 B-VG normierten Legalitätsprinzip, aus dem sich der Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze ergibt.

Die Regelung des Entwurfes sieht lediglich vor, dass ein Nachweis über die Inanspruchnahme einer Studienberatung erbracht werden muss. Es ist jedoch keine Regelung dahin gehend geplant, welche Einrichtungen diese Beratungen erbringen sollen und ob ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Nachweises über die Inanspruchnahme der Beratungstätigkeit besteht. Die geplante Bestimmung ist in diesem Punkt daher nicht ausreichend inhaltlich bestimmt.

Der Entwurf des § 63 Abs 1 Z 6 UG verstößt aus Sicht der ÖH Bundesvertretung außerdem auch gegen den in Art 7 B-VG normierten Gleichheitssatz aus dem sich das Willkürverbot ergibt.

Wie schon geschildert existieren keine Regelungen dahingehend, welche Einrichtungen die geplanten Beratungen erbringen sollen und ob ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Nachweises über die Inanspruchnahme der Beratungstätigkeit besteht. Ohne diese Regelung



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

wären Studierenden dem guten Willen der Beratungsstellen ausgeliefert, ob diese eine Bestätigung ausstellen.

Des Weiteren weist die ÖH Bundesvertretung darauf hin, dass die gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen HochschülerInnenschaften in §§ 8, 9, 14 und 18 HSG nicht die Beratung von interessierten Nicht-StudentInnen, sondern lediglich die Interessensvertretung ihrer Mitglieder (=Studierende) vorsehen, wenngleich die HochschülerInnenschaften diese Beratung für angehende Studierende tatsächlich zusätzlich zu ihren gesetzlichen Aufgaben anbieten.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt daher die geplante Änderung in dieser Form ab und empfiehlt stattdessen wie schon dargelegt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ein Model einer regelmäßigen Studienberatung schon während der letzten Schuljahre zu entwickeln und anzubieten.

Für den Fall, dass das Ministerium diesen Empfehlungen nicht nachkommt, empfiehlt die ÖH Bundesvertretung mehr finanzielle Mittel für die Beratung zur Verfügung zustellen, bereits existierende Kooperationen weiter auszubauen und verstärkt finanziell zu unterstützen.

### **Zu § 124 c UG - Zugangsbeschränkungen**

Die ÖH Bundesvertretung lehnt grundsätzlich jegliche Form von Zugangsbeschränkungen ab, da sie dem Grundrecht auf Bildung widersprechen. Die geplanten Zugangsbeschränkungen in § 124 c UG haben soziale und geschlechtsspezifische Auswirkungen was der Gleichberechtigung aller Menschen widerspricht.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt daher den Entwurf von § 124 c UG ab und empfiehlt dessen Streichung und wiederholt ihre schon mehrfach gegenüber dem Ministerium geäußerten Gründe für die Ablehnung von Zugangsbeschränkungen.

### Gesellschaftspolitische Erwägungen gegen Zugangsbeschränkungen

Die Angabe des Vorblattes zum gegenständlichen Gesetzesentwurf, die geplanten Änderungen hätten keine sozialen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen, weist die ÖH Bundesvertretung entschieden zurück. Diese Angaben des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung sind symptomatisch für die mangelhafte Evaluierung der Zulassungsverfahren in Hinblick auf deren soziale Selektionswirkungen.

Derartige Effekte wurden beispielsweise nur bei den Zulassungsverfahren bei medizinischen Studien nach § 124 b UG erfasst. Nicht erfasst wurde, welche Gruppe durch deinen Aufnahmetest von der Bewerbung abgeschreckt werden und es dementsprechend gar nicht erst versuchen. Dabei ist die Unterrepräsentation von Studierenden aus bildungsfernen Familien zu einem Großteil durch diesen Abschreckungseffekt verursacht. Generell bedeuten



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

formal gleiche Chancen nie Chancengerechtigkeit, da Sozialisation, soziales Umfeld, Sprachcodes, Vorkenntnisse etc Testergebnisse beeinflussen.

Die Evaluierung der EMS-Tests durch Christiane Spiel, Barbara Schober und Margarete Litzenberger im Auftrag des BMWF zeigt, dass Frauen und BewerberInnen aus bildungsfernen Familien deutlich schlechter beurteilt werden. Leider wurden andere Aufnahmeverfahren nicht auf derartige Verzerrungen überprüft.

Es besteht daher die begründete Befürchtung, dass durch den geplanten Gesetzesentwurf Studierende aus bildungsfernen Familien und Frauen vermehrt aus zugangsbeschränkten Studien gedrängt würden.

Studierende, welche auf Grund von Zugangsbeschränkungen in ein anderes Studium ausweichen haben in diesem Studium ein höheres Abbruchrisiko als im ursprünglich präferierten Studium. Auch dies trifft insbesondere Frauen und BewerberInnen aus bildungsfernen Schichten.

#### Zugangsbeschränkungen und ihre Auswirkungen auf andere Studienrichtungen

Zugangsbeschränkungen führen automatisch zu einem BewerberInnenüberhang in anderen zugangsbeschränkten Studienrichtungen, da Studierende die sich ihrer Aufnahme an der präferierten Institution nicht sicher sind, sich an weiteren Institutionen bewerben. Dadurch entsteht bei ausreichendem Angebot das Bild einer unzureichenden Zahl an Studienplätzen.

Studierende, welche ein Jahr warten müssen bevor sie ihr Studium fortsetzen könnten, belegen andere Fächer, und verursachen in diesen temporär belegten Fächern Kapazitätsprobleme (so hat das Biologiestudium an der Universität Wien mit vielen Studierenden, die im Medizinstudium ein Jahr auf den nächsten Prüfungsantritt warten müssen, zu kämpfen).

Ausweicheffekte auf fachverwandte Studien weiten die Kapazitätsprobleme aus – Zugangsbeschränkungen verschieben diese Probleme, sie lösen sie aber nicht.

#### Zugangsbeschränkungen beschränken das Recht auf Lernfreiheit

Der gegenständliche Gesetzesentwurf schränkt das Recht auf freie Studienwahl und das Recht auf Lernfreiheit weiter ein. Dies widerspricht dem Ideal eines selbstbestimmten Lernprozesses.

Die Motivation der Studierenden leidet darunter, nicht im präferierten Studium aufgenommen zu werden. Zudem werden StudienanfängerInnen, welche die formalen Zulassungskriterien erfüllt haben, dazu gedrängt das jeweilige Studium aufzunehmen, auch wenn sie an den Studieninhalten nur mittelbar interessiert sind.



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Die selbstständige Kombination der Inhalte mehrerer Studien und somit interdisziplinäres Arbeiten wird erschwert.

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf wird die Anpassung des Angebots der Universitäten an die Nachfrage der MaturantInnen nach Studienplätzen erschwert, die Studienwahl obliegt nicht mehr den SchülerInnen und ihren Interessen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass es Aufgabe der Universitäten ist, ihr Angebot auf die Bedürfnisse der Studierenden anzupassen.

### Geringe AkademikerInnen und StudienanfängerInnenzahlen

Die aktuelle Studie der OECD (education at a glance 2010) zeigt, dass Österreich im tertiären Bildungsbereich im internationalem Vergleich bei StudienanfängerInnen und AbsolventInnen noch immer weit unter dem OECD und EU19 Durchschnitt liegt.

Zugangsbeschränkungen können diesen Umstand nicht verbessern, sondern die Studierendenzahlen nur weiter verringern. Zugangsbeschränkungen reduzieren die Zahl der StudienanfängerInnen und daher auch die Zahl der AbsolventInnen.

Auch angesichts dessen lehnt die ÖH Bundesvertretung den gegenständlichen Entwurf ab. Im Ergebnis würden die geplanten Zugangsbeschränkungen nämlich nicht zu mehr StudienanfängerInnen und AbsolventInnen führen, sondern ganz im Gegenteil diese Zahlen weiter drücken. Dies kann angesichts der Zahlen im internationalen Vergleich nicht Ziel einer zukunftsorientierten Bildungspolitik sein.

### Unterfinanzierung

Studierende, Lehrende und Rektorate beklagen schon seit Jahrzehnten die mangelhafte finanzielle Ausstattung der Universitäten. Die „Probleme“ der in den Erläuterungen angesprochenen „überlaufenden“ Studienrichtungen kommen daher nicht überraschend, sondern sind die Folge einer Unterfinanzierung der Bildungseinrichtungen im Universitätsbereich.

Die im internationalen Vergleich schlechten Betreuungsverhältnisse und schlechten Studienbedingungen sind nicht Resultat von zu vielen Studierenden, sondern von mangelndem Ausbau von Studienplätzen, Lehrstellen und Ausstattung.

Nicht Zugangsbeschränkungen sondern ausreichende Finanzierung wären daher die adäquate Maßnahme bei mehr Studierenden.



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

### Inhaltliche Ausgestaltung des § 124 c UG:

Auch die inhaltliche Ausgestaltung des Entwurfs zu § 124 c UG lehnt die ÖH Bundesvertretung aus mehreren Gründen ab. Die ÖH Bundesvertretung bemängelt die sprachliche Ausgestaltung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs zu § 124 c UG. Verwendete Formulierungen sind vielfach ungenau, mehrdeutig und würden im Ergebnis daher zu viel zu weiten Entscheidungsspielräumen führen bzw nicht brauchbare Leitlinien für die Anwendung des geplanten Gesetzes darstellen.

### Aufgrund außergewöhnlicher Nachfrage an einer Universität Kapazitätsengpässe

In Abs 1 und 2 sieht der Entwurf als Voraussetzung für die Anwendung von § 124 c UG vor, dass aufgrund außergewöhnlicher Nachfrage an einer Universität Kapazitätsengpässe bestehen müssen oder drohen.

Weder aus dem Entwurf des Gesetzes noch aus den Erläuterungen wird klar, wann eine Nachfrage gewöhnlich und wann diese außergewöhnlich ist. Um dies beurteilen zu können, müsste definiert werden, was eine gewöhnliche Nachfrage ist, da nur von dieser aus eine Außergewöhnlichkeit beurteilt werden kann.

Diese Unbestimmtheit hätte zur Folge, dass im Rahmen des Gesetzeswortlauts eine sehr weite Auslegung möglich wäre. Die ÖH Bundesvertretung sieht in diesem Kriterium daher aufgrund seiner Unbestimmtheit einer willkürlichen Anwendung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht der ÖH Bundesvertretung bei einer erhöhten Nachfrage es Aufgabe der Politik wäre für eine ausreichende Finanzierung und nicht für Beschränkungen des Zugangs zu sorgen.

Die Aufnahme von Zukunftsprognosen hinsichtlich der Studierendenzahlen durch die Verwendung des Wortes „drohen“ hält die ÖH Bundesvertretung für vollkommen ungeeignet. Mit der Verwendung des Wortes „drohen“ wird die Unbestimmtheit nochmals unterstrichen. Eine Zukunftsprognose ist stets nur eine Prognose bzw eine Schätzung und liefert keine Gewissheit über die Entwicklung der Zukunft.

### Nicht vertretbarer Qualitätsverlust

Die in § 124 c Abs 1 und 2 UG verwendete Formulierung „nicht vertretbarer Qualitätsverlust“ ist ebenfalls nach Ansicht der ÖH Bundesvertretung zu unbestimmt.



### Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 54 Abs 8 und § 59 Abs 7 UG

Bei den Bestimmungen nach § 54 Abs 8 und § 59 Abs 7 UG handelt es sich um Schutzbestimmungen für Studierende. Der Oberste Gerichtshof hat dies mit seiner Entscheidung vom 6.7.2010, 1 Ob 93/10y klargestellt.

Die ÖH Bundesvertretung sieht in der Aufnahme dieses Kriteriums ein alarmierendes Zeichen. Anstatt für die Einhaltung von gesetzlichen Schutzbestimmungen und Garantien für Studierende zu sorgen und entsprechend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sollen derartige Missstände als Rechtfertigung für die Beschränkung von Studienrichtungen herhalten.

Aus Sicht der Studierenden kann daher diese Regelung nicht zugestimmt werden, da dadurch im Ergebnis Garantien für Studierende umgangen und ausgehöhlt werden.

Die Schutzbestimmungen in § 54 Abs 8 und § 59 Abs 7 UG sind weiters aus legislatischer Sicht als Kriterien zweifelhaft. Die Schutzbestimmungen greifen nämlich nur „nach Maßgabe der budgetären Mittel“. Stehen daher der Universität aufgrund von Unterfinanzierung zu wenig Mittel zur Verfügung kommt es zu keiner Haftung. In dieser Regelung kommt daher zum Ausdruck, dass es Aufgabe des Staates ist die Universitäten ausreichend zu finanzieren um ein entsprechendes Lehrangebot Studierenden anbieten zu können. Der Staat sollte wie schon dargelegt dieser Aufgabe nachkommen und nicht die Anzahl der Studierenden durch einen beschränkten Zugang reduzieren.

### Quantitative Beschränkung gesamtgesellschaftlich vertretbar

Der Entwurf sieht vor, dass quantitative Beschränkungen der Studienplätze für StudienanfängerInnen zulässig sind, wenn diese Beschränkungen für das jeweilige Studium gesamtgesellschaftliche vertretbar seien.

Die ÖH Bundesvertretung sieht auch in dieser Bestimmung eine krasse Unbestimmtheit und Willkür. Die ÖH Bundesvertretung bezweifelt massiv, dass Studienrichtungen in Bezug auf ihren gesamtgesellschaftlichen Wert abstuf- und vergleichbar sind. Nach Ansicht der ÖH Bundesvertretung ist eine derartige Reihung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten reine Willkür bzw eben eine politische Entscheidung, die bestimmten Studienrichtungen mehr Priorität einräumt als anderen.

### Auswahlverfahren vor der Zulassung bzw während der ersten 2 Semester

Ein Auswahlverfahren vor der Zulassung durch eine einzige punktuelle Knock-Out Prüfung ist in keiner Weise geeignet die Fähigkeiten und Entwicklung eines Studienbewerbers festzustellen.



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis über die Prognosefähigkeit von Aufnahmeverfahren und Studieneingangsphasen. Vielmehr entwickeln und erlernen Studierende im Laufe des gesamten Studiums die für das Studium notwendigen Fähigkeiten und Inhalte.

Daran kann auch die Formulierung des Entwurfs in § 124 c Abs 3 UG, dass Gegenstand der Beurteilung ausschließlich die für das jeweilige Studium zwingend notwendigen facheinschlägigen Inhalte und wissenschaftlichen Methoden sind, nichts ändern.

Eine Auswahl, durch mehrere Prüfungen während der ersten zwei Semester oder gar einer einzigen Prüfung vor der Zulassung, werden zwangsläufig immer Knock-Out Prüfungen sein, die im Ergebnis ungerecht und für eine Prognose über die Befähigung für ein Studium ungeeignet sind.

#### Öffentliche Begründung für die Notwendigkeit des § 124 c UG

Bundesministerin Karl begründet in der Öffentlichkeit die Notwendigkeit einer schnellen Regelung und die Einführung des § 124 c UG damit, dass ein besonderer Ansturm an deutschen Studierenden zu erwarten sei. Die Argumentation, aufgrund der doppelten AbiturentInnenjahrgänge in Bayern und der Aussetzung der Wehrpflicht würden Tausende zusätzliche Studierende nach Österreich drängen, ist schwer irreführend. Deutschland und seine Bundesländer bereiten sich seit vielen Jahren auf diese Situation vor. Allein in Bayern werden aufgrund der zu erwartenden 35.000 zusätzlichen Studierenden gleich 38.000 zusätzliche Studienplätze geschaffen, mehrere Milliarden Euro werden in den Ausbau investiert. Ebenso gibt es bereits jetzt Beschlüsse zur Aussetzung der Wehrpflicht, wonach der Bund und die Länder jeweils die Hälfte der entstehenden Kosten tragen werden. Aus Sicht der ÖH ist unerklärlich, warum mit dieser Argumentation ein § 124 c UG eingeführt werden soll, wenn der § 124 b UG bereits gültig ist und explizit auf deutsche Studierende abzielt. Dieser Umstand erweckt den Eindruck, dass das Ministerium die Argumentation mit deutschen Studierenden nur als Vorwand für die Einführung von flächendeckenden Zugangsbeschränkungen missbraucht.

Aus all diesen Gründen lehnt die ÖH Bundesvertretung generell Zugangsbeschränkungen und daher auch den § 124 c UG des Entwurfes strikt ab. Die ÖH Bundesvertretung hat auch die berechtigte Befürchtung, dass die inhaltliche Ausgestaltung des § 124 c UG aufgrund seiner Unbestimmtheit im Ergebnis dazu führt, dass nach Belieben der Bundesregierung nahezu jedes Studium beschränkt werden kann.

Die ÖH Bundesvertretung fordert daher die Streichung des § 124 c UG aus dem Entwurf.



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
**Bundesvertretung**  
**Austrian National Union of Students**

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
 Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
 Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

### Zu kurzer Zeitraum für die Begutachtung

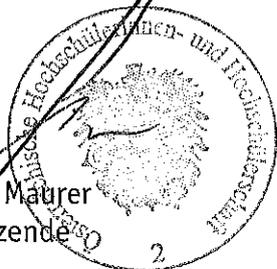
Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat im gegenständlichen Begutachtungsverfahren am Montagabend, 6.12.2010, den gegenständlichen Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgeschickt und für die Begutachtung ursprünglich lediglich einen Zeitraum von 4 Tagen bis zum 10.12.2010 angesetzt.

Die ÖH Bundesvertretung kritisiert diese Vorgehensweise aufs Schärfste. Auch die Tatsache, dass am Folgetag, 7.12.2010, die Begutachtungsfrist bis zum 20.12.2010 verlängert wurde, ändert an diesen Umstand nichts.

Sinn des Begutachtungsverfahrens sollte die möglichst breite Miteinbeziehung von Interessensvertretungen, Betroffenen, ExpertInnen und Interessierten sein. Dies kann mit einem kurzen Begutachtungszeitraum und schon gar nicht bei ursprünglich vier Tagen gewährleistet werden. Die ÖH Bundesvertretung sieht aus der Position der Studierenden in diesem Vorgehen einen Mangel an Interesse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Studierende miteinzubeziehen. Dies wäre aber gerade bei Maßnahmen die primär Studierende treffen angebracht und notwendig.

Mit freundlichen Grüßen,

Sigrid Maurer  
 Vorsitzende



Thomas Wallerberger  
 Stellvertretender Vorsitzender